

Generalinspekteur der Bundeswehr
Abteilung Politik
Abteilung Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung
Abteilung Planung
Abteilung Führung Streitkräfte
Abteilung Strategie und Einsatz
Abteilung Haushalt und Controlling
Abteilung Recht
Abteilung Personal
Abteilung Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
Leitungsstab
Presse- und Informationsstab
Stab Organisation und Revision
Büro Staatssekretärin Dr. Suder
Büro Staatssekretär Hoofe
Büro Parlamentarischer Staatssekretär Grübel
Büro Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Brauksiepe
Büro des Generalinspektors der Bundeswehr
Sekretariat SB Attraktivität
Beauftragter für die strategische Steuerung nationaler und internationaler Rüstungsaktivitäten der Bundeswehr
Beauftragte für Datenschutz in der Bundeswehr
Zivile Gleichstellungsbeauftragte des BMVg
Militärische Gleichstellungsbeauftragte des BMVg
Hauptpersonalrat beim BMVg
Gesamtpersonalrat beim BMVg
Personalrat beim BMVg Bonn
Personalrat beim BMVg Berlin
Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg
Gesamtschwerbehindertenvertretung beim BMVg
Schwerbehindertenvertretung beim BMVg Bonn
Schwerbehindertenvertretung beim BMVg Berlin
Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg

per E-Mail

BETREFF **Annahme von Belohnungen oder Geschenken**

- BEZUG 1. Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30.07.2004 (VMBI 2006 S. 19; Bundesanzeiger Nr. 148 S. 17745 vom 10. August 2004)
2. A-2100/1 Umsetzung der „Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“
 3. A-1400/7 Annahme von Belohnungen oder Geschenken
 4. Hv-BMVg B.11

Zum bevorstehenden Weihnachtsfest und Jahreswechsel ist wieder verstärkt mit Zuwendungen der Privatwirtschaft an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums und des nachgeordneten Bereichs zu rechnen.

Im Hinblick auf das in Nr. 9 der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention (Bezug 1.) enthaltene Gebot zur Sensibilisierung bitte ich, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Zuständigkeitsbereiches auf die bestehenden Vorschriften über die Annahme von Belohnungen oder Geschenken aufmerksam zu machen. Diese Regelungen gelten auch für behördeninterne Interessengemeinschaften und für solche Belohnungen und Geschenke, die nicht bei der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter verbleiben, sondern an Dritte weitergegeben werden sollen.

Nach den o.g. Bestimmungen dürfen Angehörige des öffentlichen Dienstes Zuwendungen, die ihnen in Bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Tätigkeit angeboten werden, grundsätzlich nicht annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Dienstherrn (§ 19 SG, § 71 BBG, § 3 Abs. 2 TVöD). Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn eine Beeinflussung der Beschäftigten nicht zu befürchten ist.

Nach Bezug 3. gilt ausnahmsweise die Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen in folgenden besonders gelagerten Fällen als stillschweigend erteilt:

- bei geringwertigen und üblichen Aufmerksamkeiten, deren Verkehrswert fallbezogen insgesamt höchstens 10 € beträgt,
- bei Messekarten, die von Veranstaltern der Messe (z.B. Messegesellschaften, Handwerkskammern) zur Verfügung gestellt werden,
- bei der Teilnahme an Bewirtungen durch Private aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen, wenn sie üblich und angemessen sind, oder anlässlich allgemeiner Veranstaltungen, an der Beschäftigte im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen müssen. Die bzw. der nächste Vorgesetzte muss jedoch das dienstliche Interesse an der Teilnahme des eingeladenen Bw-Angehörigen bestätigen.

Ist zu vermuten, dass die Bewirtung über das Übliche und Angemessene hinausgeht, hat der eingeladene Bw-Angehörige die Zustimmung zur Annahme bei seiner bzw. seinem zuständigen Vorgesetzten gemäß Bezug 4. bzw. Abschnitt 7 von Bezug 3. einzuholen.

Bei der Annahme von geringwertigen und üblichen Aufmerksamkeiten, deren Verkehrswert fallbezogen insgesamt zwischen 10 und 25 € liegt, gilt die Zustimmung zur Annahme ebenfalls als allgemein erteilt. Hier besteht jedoch eine Anzeigepflicht gegenüber der bzw. dem zuständigen Vorgesetzten.

Bei Verstoß gegen die Anzeigepflicht oder bei einer Häufung von angezeigten Annahmen geringfügiger Aufmerksamkeiten mit einem Wert zwischen 10 und 25 € kann die zuständige Stelle für künftige Fälle die stillschweigende Zustimmung widerrufen, wenn dadurch der Eindruck der Bevorzugung Einzelner oder der Befangenheit vermieden werden kann.

Bestehen Zweifel, ob die Zuwendung von der allgemeinen Zustimmung erfasst wird, ist die Zustimmung der bzw. des zuständigen Vorgesetzten einzuholen.

Ich rege an, Firmen oder sonstige Stellen, mit denen Sie oder Ihr nachgeordneter Bereich in geschäftlichem Kontakt stehen, auf die o.g. Bestimmungen hinzuweisen und zu bitten, von Geschenken anlässlich des Weihnachtsfestes und Jahreswechsels abzusehen.

Im Auftrag

gez. Andrea Beesten-Weiß